



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



1192
70

Gr. Kön. Majestät
in Preussen

Anderweit Allergnädigstes
NOTIFICATIONS-
PATENT,

Wegen der
Dero Schlesischen Haupt-Stadt
Breslau

verliehenen
Zwey Jahr-Messen.

De Dato den 16. Nov. 1742.

Magdeburg,
Gedruckt bey Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.



Im Publico ist allbereit vorhin bekandt, was massen Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, zu Beförderung und Erweiterung des Schlesiſchen Commercii, aus habender ſouverainen Landes-Herrlichen Macht und Gewalt, Dero getreuen Haupt-Stadt Breßlau zwey öffentliche freye Jahr-Messen, als nemlichen: Die Erste auf dem Montag nach Lätare, die Zweyte auf dem Montag vor Mariä Geburt einfallend, allergnädigst verliehen, immassen allerhöchſt Dieſelben mittelſt Notifications-Patents de dato Berlin, den 14. Julii 1742. ein ſolches durch den Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft bringen, ſowol auch die bey andern ſolennen Meſſen übliche Immunitäten, ſicheres Geleit für Perſonen und Waaren, Königlichem mächtigen Schutz, und allen gnädigſten guten Willen, männiglichen, Käuffern und Verkäuffern, ſo dieſe Meſſen frequentiren und bauen werden, verheiſſen laſſen.

Wann nun die erſte Breßlauiſche Meſſe bereits verſtrichen, und Sr. Königlichem Majestät zu Allergnädigſten Wohlgefallen gereicht, daß dieſelben von ausländiſchen Käuffern und Verkäuffern in ziemlich beträchtlicher Anzahl beſuchet worden, welche mit völliger Zufriedenheit ſowol über die Meſſ-Verfaſſung ſelbſt, deren geordnete Freyheiten und moderate Acciſe-Sätze, als auch den nach Art der zum erſtenmahl gehaltenen Meſſe gefundenen Debit und Abſatz der Waaren hinweg gereiſet,

reiset, mithin Höchst-Dieselbe, die Allergnädigste Zuversicht haben, es werden die auswärtige Negotianten, Käufer und Verkäufer, die bevorstehende Latare- und folgende Messen zu bauen und zu besuchen geneigt seyn;

Als versichern mehr Allerhöchst gedachte **Se. Königl. Majestät** hiermit anderweit allergnädigst, daß, immassen die Aufnahm und Beförderung des Commercii überhaupt und dieser Breslauischen Messe, ins besondere Deroselben außerst anliegt, Höchst-Dieselben nicht allein solcher Selbst beywohnen, sondern auch ferner alles dasjenige, was zu Erreichung des Zwecks nur immer dienlich seyn kan und mag, vorsehren, den Handels-Accise-Satz auf so moderaten Fuß, als es immer möglich, und blos von der Lösung ohne alle Vexation absetzen der Accise- und Zoll-Bedienten, von den Verkäufern, von dem ausländischen Käufer aber nichts, erheben, absetzen aller mit dem Mess-Traffic zu schaffen habenden Officianten denselben allen ersinnlichen guten Willen bezeigen; So dann auch die Verfügung, daß die ausländischen Einkäufer, Pohlen, Ungarn, Siebenbürgen, und welche sonst die Messen zum Einkauf zu besuchen pflegen, ihr völliges Sortiment von allen Arten der Waaren in gleicher Quantität und Qualität, als auf andern Messen finden können, nicht minder die Veranstaltung machen lassen wollen, daß Wege und Stege gebessert, in der Stadt Breslau aber selbst die ankommende Fremde mit gnüßlich bequemen Quartiren und respective Gewölben um civilen Preis versehen werden mögen; Gestaltsam Höchst-gedachte **Seine Königl. Majestät**, denn auch das Kauf- und Handels-Gericht, bey welchem die, über Handel und Wandel, Wechsel und Schuld-Forderung in diesen Messen entspringende Klagden anzubringen, dergestalt allergnädigst verassen lassen, daß die gerichtliche Tage-Fahrten und Termine von 24. zu 24. Stunden gesetzt, und alles also geordnet worden, daß jedem in derselben Messe, wo die Klagden angebracht, und respective, nach Art der Sache, von einer Messe zur andern, ohne Ansehen des Standes

Standes der Person, zu seinem Recht verholffen, und, sine strepitu Processus, die Sache in prima & secunda Instantia abgemachet werden soll.

Und wie über dieses alles **Se. Königl. Majestät** allergnädigst geneigt sind, falls die auswärtige Negotianten, sowohl Käufer als Verkäufer, zum Besten des Commercii, Handels und Wandels oder dieser Messe und ihren eignen Nutzens, oder Bequemlichkeit, Anzeige zu thun hätten, derselben Propositiones anhören, und so viel immer möglich statt finden zu lassen; Zu solchem Ende auch die allergnädigste Verfügung machen lassen, daß in ieder Messe einige aus dem Mittel fremder Kauf-Leute zu dem etablireten Kauf- und Handels-Gericht gezogen werden sollen; So haben Allerhöchste-Dieselbigen diese **Dero** anderweittige allergnädigste Asscuration durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen und Urkundlich durch **Dero** Schlesiſchen würcklich Geheimden **Etats-und-Krieges-Ministre** unterzeichnen lassen. Signatum Breslau, den 16. Nov. 1742.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. Minchow.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





Gr. Kon. Majestät in Preußen

Anderweit Allergnädigstes

ICATIONS- TENT,

Wegen der
ischen Haupt-Stadt
Breslau

verliehenen
Fabr. Messen.

den 16. Nov. 1742.

Magdeburg,
verecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.

